

RS UVS Kärnten 1997/06/09 KUVS-K2-496/1/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1997

Rechtssatz

Wird dem Beschuldigten im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ausdrücklich zur Last gelegt, er habe um 21.52 Uhr des 2.2.1997 an der näher bezeichneten Örtlichkeit ein Fahrzeug in alkoholbeeinträchtigtem Zustand gelenkt, der Beschuldigte aber aufgrund des Akteninhaltes erwiesenermaßen zu diesem Zeitpunkt ein Fahrzeug nicht lenkte, ist das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at